

SCHULZE KÜSTER MÜLLER MUELLER

RECHTSANWÄLTE

Landgericht Hamburg
8. Zivilkammer
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

DR. GERNOT SCHULZE
HERRAD KÜSTER
ANDREA MÜLLER
CHRISTOPHER MUELLER, LL.M.

BISMARCKSTRASSE 2
D-80803 MÜNCHEN
TEL.: +49-(0)89-33 40 45
FAX: +49-(0)89-33 87 70

kanzlei@schulze-kuester.de

München, den 15.05.2006
011/06-14
Dr. Schu/al

– EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN! –

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft (WBG), Hindenburgstr. 40, 64295 Darmstadt,
vertreten durch den geschäftsführenden Direktor Andreas Auth

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwälte Schulze, Küster, Müller, Mueller,
Bismarckstrasse 2, 80803 München

g e g e n

1. Google Inc., vertreten durch ihren Chief Executive Officer, Dr. Eric Schmidt, 1600
Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA,

- Antragsgegnerin zu 1 –

2. Google Germany GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Holger Meyer, ABC-
Straße 19, 20354 Hamburg, vertreten durch

- Antragsgegnerin zu 2 –

3. Lena Tangermann, Admin-C der Google Inc., ABC-Straße 19, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin zu 3 -

wegen Urheberrechtsverletzung

vorläufiger Streitwert: EUR 100.000

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir – wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – wie folgt zu entscheiden:

Den Antragsgegnerinnen wird es unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu €250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, im Fall der Antragsgegnerin zu 1 zu vollziehen an ihrem Chief Executive Officer, im Fall der Antragsgegnerin zu 2 zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

- (i) Bücher, andere Sprachwerke oder sonstige Werke, die im Verlag der Antragstellerin erschienen sind oder erscheinen werden, insbesondere die Bücher mit den Titeln, die in der als Anlage ASt 1 vorgelegten Liste aufgezählt sind, und die Bücher, die nach dem 1. Januar 1996 im Verlag der Antragstellerin erschienen sind, ganz oder teilweise einzuscannen oder auf andere Weise digital zu erfassen, wie es für das Suchsystem „Google Buchsuche“ geschehen ist, oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen;**
- (ii) die unter (i) genannten Bücher, anderen Sprachwerke oder sonstigen Werke im Rahmen des Suchsystems „Google Buchsuche“ für Mitglieder der Öffentlichkeit ganz oder teilweise bereit zu halten und/oder zugänglich zu machen oder bereit halten und/oder zugänglich machen zu lassen.**

BEGRÜNDUNG

Die vorliegenden Anträge richten sich dagegen, dass die Antragsgegnerinnen gesamte Bestände großer Universitätsbibliotheken einscannen und dabei auch das Verlagsprogramm der Antragstellerin digital erfassen, ganze Buchinhalte im Netz (Internet) bereit stellen und weltweit beliebigen Personen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Diese Handlungen

erfolgen ohne Zustimmung der Rechteinhaber. Stattdessen beruft sich die Antragstellerin auf ein von ihr als Opt-out-Modell bezeichnetes Angebot, wonach sie auf Wunsch der Rechteinhaber und auf freiwilliger Basis die Werke nachträglich wieder aus dem Netz nimmt. Welche Bücher eingescannt und ins Netz gestellt werden und wann die Bereitstellung erfolgt, erfahren die Rechteinhaber allerdings nicht, sie sind vielmehr darauf angewiesen, über das Buchsuchprogramm der Antragsgegnerinnen zunächst selbst die Titel zu finden, die dort eingestellt sind, um dann deren Löschung zu fordern. Die Antragstellerin will dieses Prozedere der umgekehrten Vorzeichen nicht hinnehmen, sondern daran festhalten, dass nur eingescannt werden darf, wenn zuvor die erforderlichen Rechte erworben wurden.

Zum Sachverhalt im Einzelnen:

I. Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist ein Verlag, der wissenschaftliche Bücher und Fachbücher verlegt. Die Bücher enthalten in erster Linie Texte, daneben auch Abbildungen einschließlich Lichtbildwerken und technischer Darstellungen. Die Antragstellerin ist Inhaberin der Verlagsrechte an den in der Anlage ASt 1 aufgeführten sowie an den nach dem 1. Januar 1996 im Verlag der Antragstellerin erschienenen Werke einschließlich der Rechte zur Bereitstellung der Werke im Netz und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Werke.

Glaubhaftmachung: (i) Rechteübertragungen zu den in Anlage ASt 1 aufgeführten, im Verlag der Antragstellerin erschienenen Werke; in Kopie anbei als **Anlage ASt 2**

(ii) Von der Antragstellerin seit dem 1. Januar 1996 bzw. dem 1. Juli 2005 verwendete Verlagsverträge; in Kopie anbei als **Anlage ASt 3**

2. Die Antragsgegnerin zu 1 betreibt die weltweit größte und bekannteste Suchmaschine. Sie betreibt weiter ein Buchsuchprogramm, das sie Google Buchsuche bzw. Google Book Search nennt und das unter nachfolgenden Ziffern 5 und 6 näher beschrieben ist. Die Antragsgegnerin zu 1 ist Inhaberin der Domain www.google.de einschließlich der Sub-Domain www.books.google.de.

Glaubhaftmachung: Ausdruck aus der Datenbank der DENIC vom 3. Mai 2006, anbei als Anlage **Anlage ASt 4**

3. Die Antragsgegnerin zu 2 ist eine Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin zu 1 mit Sitz in Hamburg, die gegenüber den deutschen Verlagen das Buchsuchprogramm vermarktet. Die Antragsgegnerin zu 2 ist dem Gericht aus dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 308 O 449/03 (abgedruckt in GRUR Int. 2004, 149 ff.) bekannt.

4. Die Antragsgegnerin zu 3 ist bei der Vergabestelle DENIC als administrative Ansprechpartnerin ("Admin-C") für sämtliche Angelegenheiten betreffend die Domain "www.google.de" registriert (vgl. Anlage ASt 4).
5. Mit dem Buchsuchprogramm beabsichtigen die Antragsgegnerinnen ihre Suchmaschine aufzuwerten. Als durchsuchbarer "Content" sollen den Besuchern der Google-Seiten künftig nicht nur frei verfügbare Inhalte, sondern das gesamte in Büchern und Zeitschriften niedergelegte Wissen zur Verfügung stehen.
6. Die Antragsgegnerinnen haben das Buchsuchprogramm zunächst damit gestartet, Verlage aktiv anzusprechen und dafür zu werben, dass die Verlage den Antragsgegnerinnen die Rechte zur Vervielfältigung, Bereitstellung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Verlagsprogramme vertraglich einräumen. "Google Print", wie das Programm zunächst benannt wurde, wollte damit in Konkurrenz zu dem Projekt "Search Inside the Book" von Amazon treten, mit dem Amazon versucht, ihre eigene Suchmaschine attraktiver zu gestalten. Nachdem die Antragsgegnerinnen feststellen mussten, dass das Projekt bei den deutschen Verlagen auf große Skepsis stößt und die Mehrzahl der angesprochenen Verlage nicht bereit war, den Antragsgegnerinnen die Rechte zur Digitalisierung und zur Bereitstellung ihres Verlagsprogramms im Rahmen des Partnerprogramms einzuräumen, haben die Antragsgegnerinnen in einem zweiten Schritt um Universitätsbibliotheken geworben, die es den Antragsgegnerinnen gestatten, die gesamten Bibliotheksbestände einzuscannen und ins Netz zu stellen. Dieses Vorhaben wurde mit dem Namen "Google Bibliotheksprogramm" bzw. Google Print Library Program belegt. Die in diesem Rahmen eingescannten Bücher können ihrerseits wieder über die Google Buchsuche aufgerufen werden.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Dr. Christian Sprang vom 8. Mai 2006, anbei als **Anlage ASt 5**.

7. Die Antragsgegnerin zu 1 konnte laut Presseberichten fünf große internationale Universitätsbibliotheken, darunter die Universitätsbibliothek von Ann Arbor in Michigan gewinnen, ihr das Scannen der gesamten Bibliotheksbestände zu gestatten. Die Rechteinhaber wurden zu diesem zweiten Schritt des Projektes "Google Buchsuche" nicht mehr gefragt. Seit die Bibliotheken den Antragsgegnerinnen ihre Tore geöffnet haben, scannt die Antragsgegnerin zu 1 Regal für Regal deren Bestände ein, zu denen auch eine große Zahl deutscher Werke gehört.

Glaubhaftmachung: (i) Groll gegen Google, buchreport.express, 16. Februar 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 6**

(ii) Scanner summen bereits, Handelsblatt.com, 16. März 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 7**

8. Die Universitätsbibliotheken sind bekanntermaßen nicht Inhaber von urheberrechtlichen Verwertungsrechten an ihren Buchbeständen. Sie können den Antragsgegnerinnen daher die Rechte zur Nutzung der Bücher für das Buchsuchprogramm nicht einräumen. Die Antragsgegnerinnen meinen, die ihr fehlenden Nutzungsrechte über den von ihnen als "Opt-out-Modell" bezeichneten Mechanismus lösen zu können, mit dem sie den Verlagen anbieten, die eingescannten

und ins Netz gestellten Werke wieder aus dem Buchsuchprogramm zu entfernen, wenn der Rechteinhaber sie hierzu unter Bezeichnung konkreter Titel auffordern. Die Antragsgegnerinnen formulieren dies in dem als Anlage ASt 9 beigefügten Schreiben wie folgt:

"Der Hauptzweck der Buchsuche ist, schwer auffindbare Bücher anzuzeigen. Wir sind überzeugt, dass eine Referenz zu diesen Büchern als Teil unseres Service nicht nur gesetzmäßig ist, sondern vor allem auch Autoren, Verlagen und Lesern nutzbringend sein wird. Selbstverständlich respektieren wir es, wenn Sie diese Meinung nicht teilen und nicht wünschen, dass Ihre Bücher durch Google als Teil des Bibliotheks-Programms auffindbar gemacht werden. In diesem Fall können Sie uns dies gern unter der auf der ersten Seite angegebenen Adresse oder per Telefax ... mitteilen. Nach Erhalt Ihrer Liste ... werden wir die betreffenden Werke schnellstmöglich entfernen".

Und der Rechtsanwalt der Antragsgegnerinnen schreibt am 26. April 2006 (ASt 16):

"Die Google Inc. legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass sie die von ihr vorgenommene Gestaltung des Produktes Google Buchsuche auf Anzeige der Verlage, wonach Bücher von den unterschiedlichen Angebotsausgestaltungen des Produktes ausgenommen werden, freiwillig vornimmt."

Den Antragsgegnerinnen ist die dem Buchsuchprogramm entgegenstehende Rechtslage durchaus bewusst, sie versuchen daher, sich mit falschen Darstellungen über die ihr beim Bibliotheksprogramm fehlende Lizenz hinwegzureden. Denn es handelt sich nicht nur um eine Indexierung von Büchern sondern um das Scannen, Bereitstellen und Zugänglichmachen des gesamten Inhalts und es kann auch keine Zustimmung der Rechteinhaber vermutet werden, die ein Opt-out-Modell rechtfertigen könnte, da die Mehrzahl der Rechteinhaber die Lizenz schon im Rahmen des Partnerprogramms ausdrücklich verweigert haben.

9. Über www.books.google.de ermöglichen die Antragsgegnerinnen es den Besuchern dieser Seiten, das Repertoire an bereits gescannten Büchern zu durchsuchen, und machen ihren Besuchern Ausschnitte der gescannten Bücher, die bestimmte Suchbegriffe beinhalten, sogenannte Snippets, zugänglich. Ziel der Antragsgegnerinnen ist es, über das Buchsuchprogramm die Zahl derjenigen Personen, die ihre Internetseiten aufsuchen, den so genannten Traffic, zu erhöhen, um so ihren vom Traffic abhängigen Werbeumsatz zu steigern.
10. Die deutschen Verlage planen derzeit ein Projekt, das die Volltextsuche in ihren Titeln ermöglicht. Im Rahmen dieses Projektes sollen die Rechteinhaber darüber entscheiden können, ob und welche Titel sie für die Volltextsuche bereitstellen und zu welchen Konditionen und in welchem Umfang Texte aus den bereitgestellten Titeln abgerufen werden können. So kann ein Verlag beispielsweise entscheiden, dass er einzelne Kapitel eines Werks gegen Zahlung einer Lizenzgebühr zugänglich macht. Im Rahmen dieses Projektes sind die Verlage grundsätzlich auch zu einer Zusammenarbeit mit den Antragsgegnerinnen bereit. Wie dem Manifest der Deutschen Literaturkonferenz zur Online-Nutzung von Buchinhalten zu entnehmen ist. Der Umstand, dass Google ohne Zustimmung der Rechteinhaber beliebige

deutsche Titel einscannt, ist geeignet, dem Projekt der deutschen Verlage zur Volltextsuche die Grundlage zu entziehen.

Glaubhaftmachung: Beschreibung des Projekts "Volltextsuche Online"; in Kopie anbei als **Anlage ASt 8**

11. Durch ein Rundschreiben der Antragsgegnerin zu 2 vom 21. März 2006 an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., welches im Briefkopf sowohl den Namen der Antragsgegnerin zu 2 als auch den Namen Google Switzerland GmbH und am Ende schließlich bei der Unterschrift den Namen „Google Buchsuche Euroopa“ trägt, erfuhr die Antragstellerin erstmals von den Absichten der Antragsgegnerinnen, das Verlagsprogramm der Antragstellerin auch ohne ihre vorherige Zustimmung ins Netz zu stellen.

Glaubhaftmachung: (i) Schreiben des Herrn Jens Redmer vom 21. März 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 9**

(ii) Eidesstattliche Versicherung des Herrn Andreas Auth vom 8. Mai 2006, anbei als **Anlage ASt 10**

12. Etwa 14 Tage nach dem Datum dieses Schreibens hat die Antragstellerin erstmals unter google.de nach ihren Titeln gesucht und damals dort zu ihrem großen Erstaunen drei recherchierbare Titel gefunden, nämlich:

- (i) Hellmut Brunner, Grundzüge einer Geschichte der altägyptischen Literatur, 4. Aufl., 1986
- (ii) Josef Dolch, Pädagogische Systembilder in der Weimarer Zeit und
- (iii) Theodor Noeldeke, Mandäische Grammatik.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn Andreas Auth vom 8. Mai 2006, anbei als **Anlage ASt 10**

13. Die Antragstellerin musste feststellen, dass entgegen den Behauptungen der Antragsgegnerinnen nicht bloß sogenannte Snippets (kurze mehrzeilige Abschnitte), sondern durch entsprechende Suche auch zusammenhängende Abschnitte abgerufen werden konnten, die zusammen eine ganze Seite und bei entsprechender weiterer Suche auch mehrere Seiten bilden. Der abrufbare Text lässt sich nämlich beliebig verlängern, indem ein Stichwort am Ende des jeweiligen Snippets angegeben wird, über das dann die weitere Umgebung dieses Stichworts abrufbar wird. So lässt sich – wenn auch mit einigem zeitlichen Aufwand – das gesamte Werk rekonstruieren.

Glaubhaftmachung: Eine Snippet-Seite aus dem im Verlag der Antragstellerin erschienenen Werk "Josef Dolch, Pädagogische Systembildungen in der Weimarer Zeit" und die entsprechende Seite aus dem Buch, in Kopie anbei als **Anlage ASt 11**

14. Zwischenzeitlich sind weitere 18 Titel der Antragstellerin vom Buchsuchprogramm erfasst worden. In Reaktion auf die unter Ziffer 14 beschriebenen Abmahnungen der Antragstellerin sind eine Reihe von Titeln derzeit nicht mehr recherchierbar. Zu anderen Titeln dagegen, darunter dem in Anlage ASt 1 aufgeführten Werk von Helmut Brunner (*Grundzüge einer Geschichte der altägyptischen Literatur*), das schon zum Zeitpunkt der Abmahnung im Netz bereitgestellt war, sind nach wie vor Snippets abrufbar. Dies belegt, dass diese Werke noch im Netz stehen und nicht – wie von den Antragsgegnerinnen zugesagt - gelöscht wurden, denn eine Snippet-Suche nach bestimmten Suchbegriffen ist nur möglich, wenn das gesamte Werk im Netz verfügbar ist.

Glaubhaftmachung: Ausdrücke der Suchergebnisse bei google.de zu den Werken der Antragstellerin, anbei als **Anlage ASt 12**

15. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerinnen mit Schreiben vom 19. April 2006 abgemahnt und aufgefordert, Unterlassungserklärungen abzugeben, Auskunft zu erteilen und sich zu Schadensersatzleistungen zu verpflichten.

Glaubhaftmachung: (i) Schreiben der Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu 1 vom 19. April 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 13**;
 (ii) Schreiben der Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu 2 vom 19. April 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 14**;
 (iii) Schreiben der Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu 3 vom 19. April 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 15**.

16. Mit Schreiben vom 26. April 2006 haben alle drei Antragsgegnerinnen die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärungen verweigert. Sie behaupten, urheberrechtliche Nutzungsrechte der Antragstellerin nicht zu verletzen.

Glaubhaftmachung: (i) Schreiben der Antragsgegnerin zu 1 an die Antragstellerin vom 26. April 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 16**;
 (ii) Schreiben der Antragsgegnerin zu 2 an die Antragstellerin vom 26. April 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 17**;
 (iii) Schreiben der Antragsgegnerin zu 3 an die Antragstellerin vom 26. April 2006; in Kopie anbei als **Anlage ASt 18**.

17. Gegen die Antragsgegnerin zu 1 sind wegen des Bibliothekprojekts Verfahren in den USA anhängig. So klagen die Author's Guild of America, ein US-amerikanischer Verband, in dem sich Buchautoren zusammengeschlossen haben, sowie die Verlage McGraw-Hill Companies, Inc., Pearson Education, Inc., Penguin Group (USA) Inc., Simon & Schuster, Inc. und John Wiley & Sons, Inc. in zwei separaten Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1 wegen Urheberrechtsverletzung, konkret wegen der Vervielfältigung der Werke, dem Angebot der Suche in den Werken der Kläger und der Zugänglichmachung einzelner Auszüge der Werke im Netz mit dem Ziel, die Anzahl der Besucher auf den Seiten der Antragsgegnerin und damit die Erlöse aus der Vermarktung von Werbung zu erhöhen.

- Glaubhaftmachung:
- (i) Sammelklage (Class Action Complaint) der Author's Guild vom 20. September 2005 zum United States District Court Southern District of New York; in Kopie anbei als **Anlage ASt 19**;
 - (ii) Klage (Complaint) der oben genannten Verlage vom 19. Oktober 2005 zum United States District Court Southern District of New York; in Kopie anbei als **Anlage ASt 20**.
18. Da die Antragsgegnerinnen weiterhin vorhaben, ungeprüft Buchbestände großer Universitätsbibliotheken einzuscannen, da sie es ablehnten, die verlangte Unterlassungserklärung abzugeben, und auch die im Netz bereits verfügbaren Werke der Antragstellerin entgegen der Zusagen der Antragsgegnerinnen nicht gelöscht haben, besteht hinsichtlich der nicht gelöschten Werke ein Beseitigungsanspruch und hinsichtlich der in Anlage ASt 1 aufgeführten Bücher sowie der Bücher, die nach dem 1. Januar 1996 im Verlag der Antragstellerin erschienen sind, eine Begehungsgefahr.

II. Rechtliche Würdigung

Die von den Antragsgegnerinnen vorgenommenen Handlungen verstoßen unter anderem gegen §§ 2, 14, 15, 16, 19a, 23, 96, 97 UrhG.

1. Zur Aktivlegitimation

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Verlagsrechte einschließlich der Rechte zur digitalen Vervielfältigung und zur Bereitstellung und Zugänglichmachung im Netz an den in ASt 1 aufgeführten und an den nach dem 1. Januar 1996 im Verlag der Antragstellerin erschienen Werke. Dies ergibt sich aus dem Standardverlagsvertrag der Antragstellerin, den diese seit dem 1. Januar 1996 als Grundlage aller Verlagsverträge verwendet. Bezüglich der in Anlage ASt 1 aufgeführten Werke ergibt sich dies aus der ausdrücklichen Einräumung der elektronischen Rechte (vgl. Anlage ASt 2).

2. Zur Passivlegitimation

Alle drei Antragsgegnerinnen sind passivlegitimiert. Maßgeblich hierfür ist allein, dass jede einen adäquat kausalen Beitrag zu der Verletzungshandlung geleistet hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann grundsätzlich jeder, der einen Tatbeitrag zu einer Verletzungshandlung geleistet hat, in Anspruch genommen werden, und zwar unabhängig davon, wie hoch sein Tatbeitrag ist und ob er ein Eigeninteresse an der Verletzung hat (BGH GRUR 1976, 256, 257 – Rechenscheibe; BGH GRUR 1957, 352, 354 – Pertusin II). Als Mitwirkung kann auch die Unterstützung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern dieser die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Rechtsverletzung hatte (BGH GRUR 1997, 313, 315 f. – Architektenwettbewerb; BGH GRUR 1999, 418, 419 –

Möbelklassiker; Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 33; Wandtke/Bullinger, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 14).

2.1 Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 1

Die Antragsgegnerin zu 1 ist Inhaberin der Domain www.google.de einschließlich der Sub-Domain www.books.google.de und betreibt das über diese Domain abrufbare Buchsuchprogramm. Sie hat die Werke der Antragstellerin eingescannt oder einscannen lassen, sie stellt die Werke in ihrem Buchsuchprogramm bereit und bietet diese den Besuchern ihrer Seiten zum Abruf an. Der Umstand, dass die Programmierhandlungen und das Einscannen außerhalb Deutschlands stattfinden, steht der Anwendung deutschen Rechts zur Beurteilung der inländischen Abrufmöglichkeit nicht entgegen. Der Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes ist jedenfalls eröffnet, wenn rechtswidrig (gleich, nach welchem Recht) hergestellte Vervielfältigungsstücke in Deutschland verwertet werden. Auch die Passivlegitimation unterliegt soweit dem Recht des Schutzlandes, hier also deutschem Recht.

2.2 Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 2

Das Landgericht Hamburg hat in der "Thumbnails"-Entscheidung die Passivlegitimation auch der Antragsgegnerin zu 2 zu Recht bejaht (LG Hamburg, GRUR Int. 2004, 149 ff.). Die Antragsgegnerin zu 2 ist Mitbetreiber des Buchsuchprogramms und agiert aus eigenem wirtschaftlichem Interesse. Die Antragsgegnerin zu 2 ist diejenige, die die Verlage anschreibt, sich an dem Buchsuchprogramm zu beteiligen, sie ist es auch gewesen, die den Börsenverein des Deutschen Buchhandels kontaktiert hat (vgl. ASt 9), um für die Google Buchsuche zu werben und zu den rechtlichen Bedenken des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Stellung zu nehmen. Damit wird offenkundig, dass sich die Antragsgegnerin zu 2 für das Buchsuchprogramm mitverantwortlich fühlt. Die Antragsgegnerin zu 2 übernimmt auch administrative Aufgaben hinsichtlich der Domain, denn ihre Adresse ist bei der Domain genannt und eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin zu 2 fungiert als sogenannter Admin-C.

2.3 Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 3

Schließlich ist auch die Antragsgegnerin zu 3 passivlegitimiert. Laut Ziffer VIII der DENIC-Domainrichtlinien ist der Admin-C die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als Bevollmächtigter berechtigt und verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden. Der Admin-C ist demnach alleiniger Ansprechpartner der DENIC und hat umfassende Kompetenzen. Sofern der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist der Admin-C zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter im Sinne von §§ 174 f. ZPO.

Glaubhaftmachung: DENIC-Domainrichtlinien, in Kopie anbei als **Anlage ASt 21**.

Durch die Registrierung als Admin-C und die Aufrechterhaltung der Registrierung hat die Antragsgegnerin die Durchführung urheberrechtsverletzender Handlungen auf der Webseite "www.google.de" im Rahmen der Google Buchsuche möglich gemacht. Damit ist die Antragsgegnerin zu 3 jedenfalls als Mitstörerin in Anspruch zu nehmen.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung der Störerhaftung ist anerkannt, dass der Admin-C als Mitstörer nicht nur für kennzeichenrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Nutzung von Domain-Namen, sondern auch für rechtsverletzende Inhalte, die unter der betreffenden Domain zum Abruf bereitgehalten werden, haftet (LG Berlin, Beschluss vom 26. September 2005, Aktenzeichen 16 O 718/05; OLG Stuttgart, MMR 2006 38, 39; LG Bonn, CR 2005, 527 ff.; AG Bonn, CR 2004, 945 ff.; LG Hamburg, ZUM-RD 2004, 319 ff.; in dieselbe Richtung weisen im Ergebnis die Entscheidungen des OLG Hamburg, OLGReport Hamburg 2004, 469, zitiert nach Juris und LG Berlin, NJW 2002, 631, 632; in der Literatur wird diese Auffassung vertreten von Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2002, Kapitel B, Rn. 901; Härting, Internetrecht, Rn. 899; Schäfer, in: Bröcker/Cychowski/Schäfer, Praxishandbuch Geistiges Eigentum im Internet, § 6 Rn. 21).

Die Mitstörereigenschaft wird damit begründet, dass die Antragsgegnerin zu 3 durch ihre Registrierung als Admin-C der betreffenden Domain eine kausale und adäquate Mitwirkungshandlung erbringt, die sich nicht nur auf den Internet-Auftritt unter diesem Domain-Namen, sondern auch auf die Inhalte des Programmangebotes erstreckt, deren Abruf sie durch seine Registrierung als Admin-C erst ermöglicht (LG Berlin, Beschluss vom 26. September 2005, Aktenzeichen 16 O 718/05, Seite 3; LG Hamburg, ZUM-RD 2004, 319, 321; AG Bonn, CR 945, 947).

Die für eine Mitstörerhaftung erforderliche Möglichkeit der Verhinderung bzw. Beendigung der Rechtsverletzung wird bei dem Admin-C darin gesehen, dass dieser jederzeit die Möglichkeit hat, seine Funktion als Admin-C für den Domain-Inhaber zu beenden (LG Hamburg, ZUM-RD 2004, 319, 321; LG Bonn, CR 2005, 527, 528). Zudem hat der Admin-C aufgrund der Registrierungsbedingungen der DENIC die rechtliche Möglichkeit, die Domain ohne Zustimmung des Inhabers löschen zu lassen. Die DENIC hält in diesen Fällen keine Rücksprache mit dem Domain-Inhaber (vgl. Pressemitteilung der DENIC vom 3.8.2000, abgedruckt in MMR 2000, S.XVIII). Dass die Antragsgegnerin zu 1 als die Domain-Inhaberin in diesem Fall einen neuen Admin-C hätte bestimmen können, ändert nichts an der für die Mitstörerhaftung wesentlichen Tatsache, dass die Antragsgegnerin zu 3 die Aufrechterhaltung der Rechtsverletzung auf die konkrete Art durch eine Niederlegung ihres Amtes hätte beenden können (vgl. auch Hoeren/Eustergerling, MMR 2006, 132, 137).

Der Umstand, dass die Antragsgegnerin zu 3 sich im Auftrag der Antragsgegnerinnen zu 1 und 2 als Admin-C registrieren ließ, steht der Annahme einer Mitstörerhaftung nicht entgegen. Der Bundesgerichtshof vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass sich kein Mitwirkender an einer rechtsverletzenden Handlung hinter der Figur des "irgendwie Mitwirkenden" verstecken kann (BGH GRUR 1976, 256, 258/259 – Rechenscheibe). Unerheblich für eine Haftung ist hiernach, dass die in Anspruch genommene Person möglicherweise keinen Einfluss auf die Taten des Hauptverursachers hat. Ausschlaggebend ist alleine, dass der Hauptstörer ohne die Mitwirkung des Mitstörers die beanstandete Handlung nicht in der konkreten Form

hätte ausführen können (vgl. auch Hoeren/Eustergerling, MMR 2006, 132, 137). Das Landgericht Bonn führte in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2005 aus:

"Wenn auch die Inanspruchnahme des Bevollmächtigten (admin-c) als gleichberechtigtem (Mit-) Störer neben dem Hauptverantwortlichen, materiell berechtigten und verpflichteten Domain-Inhaber auf den ersten Blick als recht weitgehend erscheint, ist zu berücksichtigen, dass das Handeln im Auftrag eines Anderen eine Störerhaftung bereits grundsätzlich nicht ausschließt. Es kommt darauf an, ob der admin-c die rechtliche Möglichkeit der Verhinderung des Wettbewerbsverstoßes hatte und ob ihm Prüfungspflichten hinsichtlich der Inhalte der Webseite oblagen. Funktion und Aufgabenstellung des admin-c einerseits und sein Verhältnis zum unmittelbar verantwortlichen Dritten andererseits sprechen nach Auffassung der Kammer nicht gegen, sondern für eine Inanspruchnahme als Störer." (CR 2005, 527, 528).

Eine Mitstörerhaftung der Antragsgegnerin zu 3 scheidet auch nicht daran, dass ihr als Admin-C etwa keine Prüfungspflichten obliegen würden oder ihr solche Prüfungspflichten nicht zumutbar wären. Nach der in den DENIC-Domainrichtlinien beschriebenen Funktion ist der Admin-C für alle rechtlichen Angelegenheiten, welche die Domain betreffen, gegenüber der Vergabestelle zuständig und entscheidungsbefugt. Die Registrierung des Admin-C hat darüber hinaus die Funktion, mitzuteilen, welche natürliche Person als Ansprechpartnerin hinter einer Domain steht. Diese umfassende Funktion und Aufgabenstellung führt nach der Rechtsprechung dazu, dass die Bedeutung des Admin-C

"über die einer 'Mittelperson' ausschließlich im Innenverhältnis zu der Vergabestelle bzw. eines 'verlängerten Arms' des Domain-Inhabers" hinausgeht und die Verletzung von Rechten Dritter durch die registrierte Domain in den Verantwortungsbereich des Admin-C fällt." (LG Bonn, CR 2005, 527, 528; vgl. auch Hoeren/Eustergerling, MMR 2006, 132, 135, die dieser Einschätzung ausdrücklich zustimmen).

Die Funktion des Admin-C wäre im Übrigen sehr eingeschränkt, wenn dieser nicht auch über eine mögliche Löschung des Inhalts entscheiden könnte. Für sämtliche technischen Angelegenheiten ist nämlich nicht der Admin-C, sondern der technische Ansprechpartner ("Tech-C") und der Zonenverwalter ("Zone-C") verantwortlich (hierauf weisen hin Hoeren/Eustergerling, MMR 2006, 132, 136). Für den Admin-C bleiben damit nur administrative Aufgaben, die sich auch auf die unter der betreffenden Domain abrufbaren Inhalte erstrecken.

Die Antragsgegnerin zu 3 kann sich ihrer Haftung als Mitstörerin auch nicht mit dem Argument entziehen, dass ihr eine umfassende Überprüfung sämtlicher über die "Google"-Seite abrufbarer Inhalte aufgrund der Menge an Daten nicht zumutbar gewesen wäre. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin zu 3 im Wege der Abmahnung vom 19. April 2006 (Anlage ASt 15) ausdrücklich auf die urheberrechtsverletzenden Inhalte hingewiesen. Die Antragsgegnerin hat trotz dieses Hinweises keine Maßnahmen zur Beendigung der Rechtsverletzung unternommen. Der von dem Rechtsanwalt der Antragsgegnerin zu 3 im Anwaltsschreiben vom 26. April 2006 behauptete Umstand, die Antragsgegnerin habe keinerlei Weisungsbefugnisse bezüglich der Inhalte der Google Buchsuche und könne deshalb auf die Inhalte keinen Einfluss zu nehmen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auf

etwaige Vereinbarungen mit dem Hauptstörer im Innenverhältnis kommt es für die Mitstörerhaftung nämlich nicht an. Wie oben (Ziffer II, 1.3) dargelegt, war die Antragsgegnerin als Admin-C rechtlich in der Lage, die Urheberrechtsverletzung durch Niederlegung ihres Amtes zu beenden.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Antragsgegnerin zu 3 als Mitstörerin ist weiterhin zu berücksichtigen, dass diese als Admin-C ihren Sitz in Deutschland hat. Eine entsprechende Verpflichtung ist in den DENIC Domainrichtlinien ausdrücklich vorgesehen. Die Domain-Inhaberin Google, Inc. hat ihren Sitz hingegen in den USA. Könnte die Antragstellerin nicht gegen die Antragsgegnerin zu 3, sondern nur gegen die Google, Inc. vorgehen, würde die Rechtsverfolgung erschwert und aus verfahrensrechtlichen Gründen verzögert. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass es den Geschädigten in den Fällen, in denen der Domain-Inhaber seinen Sitz im Ausland hat, möglich sein muss, gegen den Admin-C vorzugehen (LG Bonn, CR 2005, 527 ff; LG Hamburg, ZUM-RD 2004, 319, 321; vgl. auch Hoeren/Eustergerling, MMR 2006, 132, 133).

Aus der Argumentation der drei Antragsgegnerinnen zu ihrer jeweils fehlenden Passivlegitimation in den Anwaltsschreiben Anlagen ASt 16 bis 18 wird deutlich, dass versucht wird, ein Schlupfloch zu finden. Die Antragsgegnerin zu 1 sitzt in USA und soll in Deutschland nicht belangt werden können. Rechtsverfolgungen in den USA sind abschreckend kostspielig und zeitaufwendig. Die Antragsgegnerin zu 2 soll zwar in Deutschland das Buchsuchprogramm vertreiben und für hohe Umsätze sorgen, soll aber für die rechtswidrigen Handlungen nicht verantwortlich sein. Der Antragsgegnerin zu 3 schließlich soll in ihrer Störfunktion auf die Domain beschränkt bleiben. Dabei geht es hier nicht um schwer überprüfbare Vorgänge. Die Antragsgegnerinnen wissen vielmehr genau, dass die eingescannten Werke urheberrechtlich geschützt sind und dass man für die Nutzung der Werke im Rahmen des Buchsuchprogramms im Vorhinein die erforderlichen Rechte erwerben muss.

3. Zur Dringlichkeit

- 3.1 Die Maßnahme ist erforderlich, weil die Antragsgegnerinnen keine Unterlassungserklärungen abgegeben haben und damit zu erkennen gaben, dass sie auch weiterhin Titel der Antragstellerin in ihren Buchsuchprogrammen bereit halten und weitere Titel aufnehmen werden. Entgegen der Aussage in dem Schreiben der Rechtsanwälte der Antragsgegnerinnen (Anlagen ASt 16 bis 18) sind auch nicht alle Werke der Antragstellerin und auch nicht alle in einer von den Antragsgegnerinnen verfassten Liste aufgeführten Werke der Antragstellerin aus dem Buchsuchprogramm entfernt worden, vielmehr sind dort noch immer sechs Titel zugänglich. Dies entspricht den sehr vagen Zusagen der Antragsgegnerinnen und belegt, dass das Opt-out-Modell nicht nur nicht den Anforderungen an eine berechnete Nutzung genügt, sondern auch nicht funktioniert. Die Antragsgegnerinnen haben selbst mitgeteilt, dass das Opt-out-Modell auf Freiwilligkeit beruht und scheinen mit der Handhabung willkürlich und sorglos umzugehen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die digitalen Kopien der Titel, die aus dem Buchsuchprogramm entfernt wurden, auf einen separaten Server gelegt wurden und von dort jederzeit und unter Berufung auf die Freiwilligkeit des Opt-out-Modells wieder für das Buchsuchprogramm aktiviert werden. Es muss auch damit gerechnet werden, dass im Rahmen der Scann-Prozedur weitere Titel eingescannt werden, zumal die Berechtigung zum Scannen aus

Praktikabilitätserwägungen nicht geprüft wird, sondern gewartet wird, ob sich der Rechteinhaber wehrt.

Es ist daher geboten, den Antragsgegnerinnen durch gerichtliche Schritte klarzumachen, dass sie die Rechte zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Vorhinein erwerben müssen und dass die fehlende Berechtigung nicht lediglich im Nachhinein zu bereinigen ist.

- 3.2 Es ist der Antragstellerin auch nicht zuzumuten, zunächst selbst prüfen zu müssen, welche Werke von den Antragsgegnerinnen ins Netz gestellt wurden, um dann die Antragsgegnerinnen aufzufordern, die Werke wieder zu entfernen. Mit der erstmaligen Bereitstellung des Werkes im Internet ist das Werk der unberechtigten Nutzung durch Hacker etc. ausgesetzt. Auch wenn die Antragsgegnerinnen über technische Schutzmechanismen bemüht sind, Dritte daran zu hindern, die Werke zu kopieren und herunterzuladen, ist doch bekannt, dass heute noch keine technischen Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, die nicht "geknackt" werden können. Gerade bei Programmen wie der Buchsuche gibt es Internetprofis, die es sich zur Aufgabe machen, die Schutzmechanismen zu umgehen und einer breiten Öffentlichkeit den freien Zugang zu ermöglichen. Wir weisen in diesem Zusammenhang nur auf GooglePrintSpeichern (<http://wiki.netbib.de/coma/GooglePrintSpeichern>) hin, wo es heißt:

*"Wie speichert man die von Google Print .. angezeigten Grafiken ab? ...
Unsere beiden Lieblings-Methoden als Kurzanleitung:"*

Glaubhaftmachung: Ausdruck von der Seite [wiki.netbib.de/coma/Google PrintSpeichern](http://wiki.netbib.de/coma/GooglePrintSpeichern); in Kopie anbei als **Anlage ASt 22**.

Sobald aber die Schutzmechanismen umgangen und die Werke frei zugänglich sind, ist jede Form der Nutzung einschließlich der Verbreitung per Mouseclick an einen großen Verteiler und die Bearbeitung möglich. Die Antragstellerin möchte und muss dieses schon im Interesse ihrer Autoren verhindern.

- 3.3 Der Antragstellerin ist auch erst seit Anfang April bekannt, dass die Antragsgegnerin die Werke im Internet bereitstellt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Dringlichkeit ist insbesondere nicht – wie die Antragsgegnerinnen behaupten – die Kenntnis von dem Projekt "Google Buchsuche" der Antragsgegnerinnen. Die Antragstellerin musste – als bekannt wurde, dass die Antragsgegnerin zu 1 beginnen würde, in Bibliotheken zu scannen – nicht davon ausgehen, dass auch ihre Werke eingescannt werden. Die Verletzung ihrer Rechte trat erst ein, als tatsächlich Werke der Antragstellerin über das Buchsuchprogramm der Antragsgegnerinnen bereitgestellt wurden.

4. Zur Verletzung von Urheberrechten

4.1 Urheberrechtlich geschützte Werke

Die in ASt 1 aufgeführten sowie die nach dem 1. Januar 1996 im Verlag der Antragstellerin erschienen Werke stellen persönliche geistige Schöpfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG dar. Davon gehen auch die Antragsgegnerinnen aus, da sie

der Antragstellerin (und auch allen anderen Verlagen) anbieten, unerlaubt eingescannte und von den Rechteinhabern konkret bezeichnete Texte wieder aus dem Buchsuchprogramm zu entfernen.

4.2 Verletzung des Vervielfältigungsrechts, §§ 16 UrhG

4.2.1 Unstreitig ist, dass die Werke der Antragstellerin beim Einscannen vervielfältigt werden (vgl. hierzu BGH GRUR 1999, 325, 327 – elektronische Pressearchive; BGH GRUR 2002, 246, 247 – Scanner). Diese Vervielfältigungen bedürfen nach § 16 UrhG der vorherigen Zustimmung des Rechteinhabers. Diese Zustimmung zur Vervielfältigung hat die Antragstellerin nicht erteilt.

4.2.2 Die Vervielfältigungshandlung ist auch nicht privilegiert. Das sogenannte Archivprivileg (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) entfällt schon, weil die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt sind. Auch liegt keine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1) oder zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) vor, vielmehr erfolgt die Vervielfältigung, um die eingescannten Werke weltweit im Internet zugänglich zu machen.

4.2.3 Die Antragsgegnerinnen sind der Auffassung, dass sie deutsche Vervielfältigungsrechte der Antragstellerin nicht verletzen, da der Scannvorgang in den USA stattfindet. Diese Auffassung wird der weltweiten Reichweite des Buchsuchprogramms und dem im Urheberrecht geltenden Schutzlandprinzip nicht gerecht. Da die Werke der Antragstellerin digital erfasst werden, um sie über das Buchsuchprogramm auch in Deutschland zugänglich machen zu können, richtet sich dieser Vorgang, soweit der Schutz für das deutsche Territorium in Anspruch genommen wird, allein nach dem deutschen Schutzlandrecht (vgl. OLG Hamburg, GRUR Int. 2004, 149, 153 - Thumbnails; BGH, GRUR 1993, 550, 552 – The Doors).

4.2.4 Auch nach US-amerikanischem Recht ist das Einscannen urheberrechtlich geschützter Werke ohne vorherige Erlaubnis der Rechteinhaber unzulässig (17 U.S.C. § 106 (1)) und ist nicht nach den sogenannten "Fair use"-Grundsätzen privilegiert (vgl. Nimmer, Google Print Library Project – unfair use of copyright, CRi 2006, 1, 4ff.). Zur schnelleren Übersicht überreichen wir eine Kopie des Artikels von Raymond T. Nimmer als

Anlage ASt 23

4.2.5 Schließlich ist die Aussage der Antragsgegnerinnen, die Vervielfältigung würde ausschließlich in den USA erfolgen, schon deshalb falsch, weil eine Vervielfältigung nicht nur beim erstmaligen Einscannen der Werke, sondern bei jedem Suchvorgang stattfindet. Um den Suchvorgang durchführen zu können, muss nämlich das gesamte eingescannte Werk jedes Mal erneut vervielfältigt werden. Beim Abruf der Buchausschnitte werden diese in den Arbeitsspeicher des abrufenden Rechners geladen und dabei vervielfältigt. Diese Vervielfältigungsvorgänge finden weltweit überall dort statt, wo die Suche ermöglicht wird. Für Deutschland wird dies auch dadurch bestätigt, dass die Buchsuche unter der deutschen Domain google.de angeboten wird und abrufbar ist.

4.3 Verletzung des Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Die Antragsgegnerinnen behaupten in ihrem Schreiben vom 26. April 2006, ein Verstoß gegen § 19a UrhG läge nicht vor, da sie nur einzelne "Snippets" zugänglich machen, die für sich nicht urheberrechtsschutzfähig sind. Diese Auffassung ist aus mehreren Gründen falsch:

- 4.3.1 Zunächst ist festzustellen, dass auch kurze Texte von drei Zeilen Urheberrechtsschutz genießen können. (Vgl. BGH GRUR 1992, 382, 385 – Leitsätze; Katzenberger, GRUR 1973, 629, 631). Auch wenn nicht jedes Snippet, das über das Buchsuchprogramm der Antragstellerinnen generiert wird, urheberrechtsschutzfähig sein mag, muss doch davon ausgegangen werden, dass es zu jedem Werk Snippets gibt, die die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen (vgl. hierzu Anlage ASt 11).
- 4.3.2 Die Frage, welche Snippets die erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen, kann jedoch dahingestellt bleiben, da urheberrechtsschutzfähig jedenfalls eine Folge aus mehreren Snippets ist, die zu ganzen Seiten und Textpassagen zusammengefügt werden können. In Anlage ASt 11 ist gezeigt, dass aus einer Reihe von über das Buchsuchprogramm der Antragsgegnerinnen zugänglichen Snippets eine ganze Seite aus einem Werk der Antragstellerin erstellt werden kann. Dass die Snippet-Suche und die Zusammenstellung der Snippets mühsam sein mag und in der Praxis typischerweise nicht nachvollzogen wird, ist für die Frage, ob die Antragsgegnerinnen § 19a UrhG verletzen, ohne Belang. Tatsache ist vielmehr, dass die Antragsgegnerinnen die Werke der Verlage in ihrer Gesamtheit einscannen, bereitstellen und öffentlich zugänglich machen. Dies verkennen die Antragsgegnerinnen, wenn sie in ihren Schreiben vom 26. April 2006 behaupten:

"Ich darf Sie bitten, Ihre eigene Aussage noch einmal anhand des Produktes zu überprüfen. Sie werden dabei sehen, dass es nicht möglich ist, von Snippet zu Snippet ganze Seiten und Textpassagen abzurufen."

Die als Anlage ASt 11 beigelegte Snippet-Reihe zeigt vielmehr, dass genau das möglich ist.

- 4.3.3 Doch selbst wenn die Snippets und Snippet-Reihen, die über das Buchsuchprogramm abrufbar sind, selbst nicht urheberrechtsschutzfähig wären, läge eine Verletzung von § 19a UrhG vor, da schon die Bereitstellung der Werke der Antragstellerin im Internet eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG begründet. Das Landgericht Hamburg (GRUR In. 2004, 149, 151 – Thumbnails) hat hierzu ausgeführt:

"Das für das deutsche Territorium bestehende Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist bereits durch das Bereitstellen einer Möglichkeit zum Abruf auch vom Inland aus berührt. Teil des Nutzungstatbestands ist die Zugänglichmachung als solche."

Dies ist auch sachgerecht, da schon die Bereitstellung im Netz eine erhebliche Beeinträchtigung der Verwertungsrechte des Rechteinhabers darstellt. Denn die Bereitstellung eines Werkes im Netz hat eine ganz andere Qualität als sonstige Nutzungen, da sie den digitalen Zugang zu einer sowohl berechtigten als auch unberechtigten Nutzung des Werkes ermöglicht. Die Bereitstellung der Werke im Netz müssen die Rechteinhaber daher verbieten können.

- 4.3.4 Eine Verletzung von § 19a UrhG begründet schließlich das Angebot der Antragsgegnerinnen, die Werke zugänglich zu machen. Das Angebot bezieht sich nämlich auf die gesamte eingescannte Literatur. Die Antragsgegnerinnen bieten an, die gesamte Literatur in vollem Umfang nach bestimmten Begriffen zu durchsuchen. Es geht dabei nicht nur um eine bloße Titelliste, sondern um Volltextdateien. Der Suchende soll jede beliebige Stelle eines eingescannten Textes abrufen können. Hierfür ist es gleichgültig, ob sich der Abruf auf drei oder vier Zeilen beschränkt. Maßgeblich ist vielmehr, dass sich das Angebot auf den gesamten Text bezieht.
- 4.3.5 Die Handlungen der Antragsgegnerinnen lassen sich auch nicht mit einem üblichen Suchdienst vergleichen, der durch Links auf andere Fundstellen verweist. Anders als z.B. im Falle "Paperboy" (BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy) verweisen die Antragsgegnerinnen nicht lediglich auf andere Titel oder sonstige Fundstellen, sondern sie haben die gesamten Texte selbst eingescannt und in ihr Suchprogramm eingestellt. Sie verweisen damit nicht auf fremde Fundstellen, sondern auf eigene Fundstellen und maßen sich damit an, berechtigt zu sein, dasjenige, worauf sie verweisen, vervielfältigt haben zu dürfen. Der Bundesgerichtshof hat in der Paperboy-Entscheidung zu Recht differenziert zwischen Werken, die mit Zustimmung der Rechteinhaber ins Internet gestellt wurden – und damit für die digitale Nutzung freigegeben wurden (z.B. Paperboy) – und solchen Werken, für die die Rechteinhaber ihre Zustimmung zur Bereitstellung im Netz nicht erteilt haben (z.B. Google Buchsuche). Im übrigen enthält die Paperboy-Entscheidung keine Feststellung dazu, ob in dem dortigen Fall die Suche in Echtzeit erfolgte, oder ob der Betreiber der Suchmaschine die Suchergebnisse auf Vorrat beschaffte und in einer eigenen Datenbank zwischenspeicherte (vgl. Heydn, NJW 2004, 1361, 1362). Offenbar war im Paperboy-Fall hierzu nichts vorgetragen worden, so dass der BGH eine Urheberrechtsverletzung durch solche vorbereitende Vervielfältigungen nicht prüfte. Gerade weil die Digitalisierung und Bereitstellung im Netz die Kontrolle über den Zugriff erschwert und eine unberechtigte Nutzung erheblich vereinfacht, muss es dem jeweiligen Rechteinhaber vorbehalten bleiben, ob und in welcher Form er sein Werk ins Netz stellen will. Bekanntlich können technische Schutzmaßnahmen gut oder schlecht sein. Desgleichen kann der Aufwand, den Zugriff durch Dritte auf das Werk zu ermöglichen, quantitativ und auch qualitativ verschieden hoch sei. Wer einen unerlaubten Zugriff vermeiden will, belässt entweder das Werk außerhalb des Internets oder wählt diejenigen Techniken und Schutzmechanismen aus, die nach seinen Vorstellungen hinreichend sicher sind. Über all dies haben sich die Antragsgegnerinnen einfach hinweggesetzt und die Antragstellerin vor vollendete Tatsachen gestellt.

4.3.6 Die Antragsgegnerinnen verstoßen damit nicht nur gegen § 19a UrhG sondern auch gegen § 96 UrhG; denn all den Handlungen liegt ein rechtswidrig hergestelltes Vervielfältigungsstück zugrunde, nämlich die durch Einscannen unerlaubterweise hergestellten Digitalisate der Bücher aus dem Verlagsprogramm der Antragstellerin. Wer solche Vervielfältigungsstücke zur öffentlichen Wiedergabe benutzt, begeht nach § 96 Abs. 1 eine Urheberrechtsverletzung. Dies gilt für jede Form einer öffentlichen Wiedergabe, also auch für diejenige durch § 19 a UrhG.

4.4 Verletzung des Bearbeitungsrechts und Entstellung, §§ 14, 23 UrhG

4.4.1 Mit der Herstellung der Snippets ist des Weiteren eine Bearbeitung der Originalwerke im Sinne von § 23 UrhG gegeben. Für die Beurteilung, ob eine Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG gegeben ist, kommt es maßgeblich auf die vom Urheber mit der Veröffentlichung seines Werkes bestimmte konkrete Form und den hierdurch bewirkten konkreten geistig-ästhetischen Gesamteindruck an, den es auf die Leser ausübt (Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 23 Rn. 8). Bei Kürzungen, Streichungen oder dem Herstellen von Auszügen, wie hier der Snippets, handelt es sich um eine Wiedergabe des Originalwerks in veränderter Form und damit um eine Bearbeitung (vgl. Schrickler, UrhG, 2. Aufl., § 23 Rn. 8; vgl. auch BGH GRUR 1992, 382 ff. – Leitsätze). Die Verwertung dieser Bearbeitungen im Rahmen der Google Buchsuche hätte gemäß § 23 Abs. 2 UrhG einer Einwilligung der Antragstellerin bedurft. Die Antragstellerin hat aber weder in die Bearbeitung ihrer Originalwerke als solche noch in die Nutzung der im Wege der Bearbeitung hergestellten Snippets eingewilligt.

4.4.2 Die Bearbeitung der Originalwerke durch die Antragsgegnerin stellt gleichzeitig eine Entstellung im Sinne von § 14 UrhG dar. § 14 UrhG ist eine Sonderregelung zum allgemeinen Persönlichkeitsschutz von Ruf und Ehre des Urhebers (Dreier/Schulze, UrhG, § 14 Rn. 1). Wegen des hohen Gefährdungsgrades für die Werkintegrität bei der Online-Nutzung kommt § 14 UrhG im Bereich des Internet eine besondere Bedeutung zu (Wandkte/Bullinger, UrhG, 2. Aufl., § 14 UrhG, Rn. 60; Völker, in: Ensthaler/Bosch/Völker, Handbuch Urheberrecht und Internet, Kapitel 3, S. 202). Neben der objektiven Beeinträchtigung des geistig-ästhetischen Gesamteindrucks der Originalwerke verlangt § 14 UrhG eine Gefährdung der Urheberinteressen. Wegen des grundsätzlich anzunehmenden Interesses des Urhebers an Bestand und Unversehrtheit seines Werkes gilt der Grundsatz, dass durch das objektive Vorliegen der Entstellung die Eignung zur Interessensgefährdung indiziert ist (Schrickler, UrhG, § 14 Rn. 27).

Für das Vorliegen einer Entstellung spricht insbesondere der Umstand, dass es sich bei den Snippets um unsauber aus dem Originalwerk herausgerissene Teile handelt, die dem Nutzer den Eindruck vermitteln, dass es sich bei dem Originalwerk um ein qualitativ minderwertiges Produkt handelt. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass die in den Snippets wiedergegebene Schrift aufgrund der schlechten Kopienqualität verzerrt erscheint. Bereits durch diese qualitative Beeinträchtigung des Originalwerkes ist eine Entstellung gegeben. Für den Nutzer der Google Buchsuche ist nicht ohne weiteres erkennbar, dass die genannten qualitativen Defizite darauf beruhen, dass die Antragstellerin nicht ihre Einwilligung zur Nutzung ihrer Werke im Rahmen der Google Buchsuche gegeben hat. Eine Entstellung ist auch deswegen gegeben, als durch die Reduzierung der Originalwerke auf die Snippets eine objektiv nachweisbare Änderung des von der Antragstellerin geschaffenen ästhetischen

Gesamteindrucks des Werks erfolgt (so für die urheberrechtliche Bewertung von Entstellungen im Zusammenhang mit dem Internet: Völker, in: Ensthaler/Bosch/Völker, Handbuch Urheberrecht und Internet, Kapitel 3, S. 202).

- 4.4.3 Das Vorliegen einer Entstellung ist nach dem Schutzlandprinzip nach deutschem Urheberrecht zu bestimmen, da das Interesse des Urheberrechtsinhabers bezüglich der Integrität seines Werkes vornehmlich in dem Land beeinträchtigt wird, in dem das entstellte Originalwerk von anderen Personen wahrgenommen wird. Irrelevant ist, ob die Verletzung – die Erstellung der Snippets – im In- oder Ausland erfolgt. Entscheidend ist vielmehr allein, dass sich der verletzende Eingriff in Deutschland auswirkt (vgl. z.B. Dreier/Schulze, UrhG, § 121 Rn. 19). Es wäre im Übrigen unzumutbar, von der deutschen Antragstellerin zu verlangen, die Antragsgegnerinnen wegen der Entstellung ihrer Werke im Rahmen des in Deutschland angebotenen Buchsuchprogramms vor einem US-amerikanischen Gericht verklagen zu müssen.

5. Zum Opt-out Modell

Die Antragsgegnerin zu 1 behauptet in ihrem Schreiben vom 26. April 2006 (Anlage ASt 16), die Rechteinhaber müssten ihr aktiv mitteilen, welche Werke nicht eingescannt und ins Netz gestellt werden sollen,

"da sonst ggf. Bücher von Rechteinhaber[n] entfernt würden, die eine Indexierung wünschen."

Die Antragsgegnerin macht es sich hier zu leicht. Sie verkennt ihre Position und sieht sich in einer Rolle, die ihr weder faktisch noch rechtlich zukommt. Es geht nämlich primär nicht darum, den Wünschen von Rechteinhabern nach Verwertung ihrer Rechte zu entsprechen, sondern darum, keine Urheberrechte zu verletzen.

Was die Antragsgegnerinnen hier unternehmen ist genauso abwegig, wie wenn Bücher aus Bibliotheksräumen entfernt und nur nach Aufforderung des Bibliothekars zurückgebracht werden oder wenn Filme im Kino mitgeschnitten und ins Netz gestellt werden oder Musiktitel ins Netz gestellt werden und sich der Provider darauf beruft, er würde den Content nach Aufforderung der Rechteinhaber jederzeit entfernen. Der Tatbestand des Diebstahls bzw. der Urheberrechtsverletzung ist bereits mit der Entfernung bzw. dem Mitschnitt und der Bereitstellung im Netz erfüllt und nicht erst, wenn der Eigentümer bzw. Rechteinhaber von dem Diebstahl Kenntnis erlangt und sich aktiv wehrt. Dies ist insbesondere im Bereich des Internets wichtig, da der Schaden, der zum Nachteil der Rechteinhaber angerichtet wird, wenn die Werke erstmalig im Netz verfügbar sind, durch eine spätere Entfernung nie mehr vollständig beseitigt werden kann.

Die Antragsgegnerinnen müssen daher für ihr Projekt "Google Buchsuche" wie jeder Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke zunächst die Zustimmung der Rechteinhaber einholen. Die Antragstellerin ist in ihrer Entscheidung, ob sie die Berechtigung zum Einscannen und zur Bereitstellung ihrer Werke im Netz erteilt, frei. Es wäre unzumutbar von der Antragstellerin zu verlangen, dass sie die Aktivitäten der Antragsgegnerin und von allen anderen im Internet aktiven Unternehmen ständig beobachtet und in jedem Fall, in dem ihr Content genutzt wird, aktiv vorgehen muss.

Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung haben, bitte ich um einen kurzen telefonischen Hinweis (089-334045). Wenn eine Beschlussverfügung erlassen wird, bitte ich zum Zwecke der Zustellung um die Erteilung von drei Ausfertigungen.

Dr. Gernot Schulze
Rechtsanwalt

i.V. Herrad Küster
Rechtsanwältin